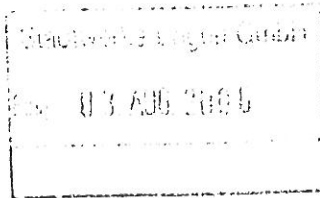


# Hauptzollamt Singen



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Singen • Postfach 420 • 78204 Singen

Stadtwerke Engen GmbH  
Spendgasse 1  
78234 Engen

DIENSTGEBÄUDE Bahnhofstr. 25, 78224 Singen  
BEARBEITET VON Herrn Erwerth  
TEL +49 (0) 77 31 / 82 05 - 221  
FAX +49 (0) 77 31 / 82 05 - 191  
E-MAIL poststelle@hzasi.bfinv.de  
ÖFFNUNGSZEITEN Mo-Do 9:00 Uhr – 15:00 Uhr  
Fr 9:00 Uhr – 13:00 Uhr  
BANKVERBINDUNG Zollzahlstelle Singen  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Villingen - Schwenningen  
BLZ: 694 000 00 Kto: 690 01 007  
IBAN: DE60 6940 0000 0069 0010 07  
BIC: MARKDEF 1694  
DATUM 01.08.2006

BETREFF **Nachweis über die Anmeldung des Lieferers von Erdgas nach § 38 Abs. 3 Energie-  
steuergesetz (EnergieStG)**

BEZUG Ihre Anmeldung als Lieferer von Erdgas vom 28.07.2006 (eingegangen am 31.07.2006)

ANLAGEN

GZ **V 0350 B - B 7** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätige ich den Eingang Ihrer oben näher bezeichneten Anmeldung. Die der Anmeldung beizufügenden Unterlagen bitte ich baldmöglichst nachzureichen.

Zu den Ihnen als Lieferer von Erdgas von Gesetzes wegen obliegenden Pflichten gebe ich Ihnen die nachfolgenden Hinweise:

(1) Als Anmeldepflichtiger nach § 38 Abs. 3 EnergieStG haben Sie ein Belegheft zu führen, zu dem sämtlicher Schriftwechsel in dieser Angelegenheit zu nehmen ist.

(2) Ferner haben Sie Aufzeichnungen zu führen, aus denen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum unter Angabe der für die Besteuerung maßgeblichen Merkmale ersichtlich sein müssen:

1. bei Lieferern die Mengen des unversteuert bezogenen Erdgases,
2. bei Lieferern die Menge des gelieferten Erdgases, für das der Lieferer Steuerschuldner nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 EnergieStG ist, getrennt nach den unterschiedlichen Steuersätzen des § 2 EnergieStG,

3. die Menge des Erdgases, für das der Anmeldepflichtige Steuerschuldner nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 EnergieStG ist, getrennt nach den unterschiedlichen Steuersätzen des § 2 EnergieStG,
4. bei Lieferanten die Menge des unversteuert gelieferten Erdgases unter Angabe des Namens oder der Firma und der Anschrift des Empfängers,
5. der Betrag der anzumeldenden und zu entrichtenden Steuer.

Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Besteuerung festzustellen. Das Hauptzollamt kann weitere Aufzeichnungen vorschreiben oder besondere Anordnungen treffen, wenn dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheint.

(3) Als Anzeigepflichtiger haben Sie Änderungen der im Zusammenhang mit Ihrer Anzeige nach § 38 Abs. 3 EnergieStG angegebenen Verhältnisse sowie Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Ferner haben Sie als Steuerschuldner für Erdgas, für das in einem **Monat** (Veranlagungsmonat) die Steuer nach § 38 Abs. 1 EnergieStG entstanden ist, bis zum **15. Tag** des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer, die in einem Monat entstanden ist, ist am **25. Tag** des folgenden Monats fällig.

(5) Bei **jährlicher** Anmeldung - wie von Ihnen gewünscht - sind auf die zu erwartende Steuerschuld monatliche Vorauszahlungen (=Abschlagszahlungen) zu leisten. Die Steuer ist für jedes Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) bis zum **31. Mai** des folgenden Kalenderjahres anzumelden und unter Anrechnung der geleisteten monatlichen Vorauszahlungen am **25. Juni** dieses Kalenderjahres fällig. Der entsprechende Vorauszahlungsbescheid geht Ihnen zu gegebener Zeit zu.

(6) Ihr Betrieb unterliegt der Steueraufsicht. Sie wird durch mein Sachgebiet Prüfungsdienst ausgeübt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Erwerth

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.